

## **Anlage 3: Hinweise zum Umgang mit dem Denkmalschutz**

**Die Gartenstadt Haslach ist mit ihren Gebäuden mit Gärten, Einfriedungen und Straßenbereich nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes ein Kulturdenkmal. Dieses umfasst das komplette Haus und den Garten. Das oberste Ziel des Denkmalschutzes ist, der Erhalt von historischer Bausubstanz und des historischen einheitlichen Erscheinungsbildes.**

Wenn Sie Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden und Anlagen planen, ist zu beachten, dass Sie für gewisse Vorhaben eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) benötigen. Dieses ist nach dem Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg geregelt und betrifft auch Maßnahmen, die keiner Baugenehmigung bedürfen.

Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist beispielsweise für die Erneuerung von Fenstern oder die Fassadengestaltung oder eine Einfriedung notwendig.

**Im Erhaltungs- und Entwicklungskonzept der Gartenstadt Haslach (Leitfaden) sind alle Vorgaben, die einzuhalten sind, nachzulesen:**

[www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params\\_E1818371483/1867309/20220405\\_FRG\\_Baufibel.pdf](http://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params_E1818371483/1867309/20220405_FRG_Baufibel.pdf)

Wenn Sie Zweifel haben, ob eine geplante Veränderung des Gebäudes einer Genehmigung bedarf, steht Ihnen die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Freiburg gerne zur Verfügung. Sie hilft Ihnen auch bei weiteren Anfragen, z.B. hinsichtlich der Übereinstimmung von vorhandenen Bauteilen mit historischen Originalen.

**Beachten Sie auch unsere Hinweise auf mögliche finanzielle Vorteile:**

- Zuschuss / Bescheinigung

Für bestimmte Maßnahmen kann beim Landesamt für Denkmalpflege (LAD), Dienstsitz Freiburg, Referat: 83.3, Fuchsstraße 18, 79102 Freiburg ein Zuschuss beantragt werden. Welche Maßnahmen zuschussfähig sind und welche Voraussetzungen dazu vorliegen müssen, beantwortet Ihnen gerne das Landesamt für Denkmalpflege.

- Steuerliche Berücksichtigung

Für denkmalbedingte Aufwendungen, die zum Erhalt oder zur sinnvollen Nutzung des Kulturdenkmals erforderlich sind (sinnvoll bezogen auf das Kulturdenkmal), kann bei der UDSchB eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt beantragt werden. Voraussetzung für die Bescheinigung ist die vorherige Abstimmung oder Genehmigung der Maßnahmen durch die UDSchB.

Stadt Freiburg  
Baurechtsamt  
**Untere Denkmalschutzbehörde**  
Fehrenbachallee 12  
79106 Freiburg i.Br.

Tel.: 0761 / 201-4390 oder -4351